

Geschäftsverzeichnissnr. 4491
Urteil Nr. 148/2008 vom 30. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 175 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 184.227 vom 16. Juni 2008 in Sachen Quentin Kafuwa Lomasa gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 175 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung, insofern er für einen Ausländer die Möglichkeit beschränkt, vor dem Verwaltungsrichter neue Sachverhalte geltend zu machen, die sich im Laufe des Verfahrens ereignet haben? ».

Am 17. Juli 2008 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), eingefügt durch Artikel 175 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen (nachstehend: Gesetz vom 15. September 2006), bestimmt:

« Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann.

Der befassende Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft neue Sachverhalte nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese neuen Sachverhalte sind im ursprünglichen Antrag oder, wenn in Anwendung von Artikel 39/72 § 1 ein Beitrittsantrag eingereicht wird, im Beitrittsantrag aufgenommen.

2. Die antragstellende Partei oder die beitretenende Partei muss in dem in Artikel 39/72 § 2 erwähnten Fall nachweisen, dass diese Sachverhalte nicht früher im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.

In Abweichung von Absatz 2 und gegebenenfalls von Artikel 39/60 Absatz 2 kann der Rat im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege entscheiden, neue Sachverhalte zu berücksichtigen, die ihm von den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, unter den kumulativen Bedingungen, dass:

1. diese Sachverhalte eine Grundlage in der Verfahrensakte finden,
2. sie geeignet sind, auf sichere Weise den begründeten oder unbegründeten Charakter einer Beschwerde nachzuweisen,
3. die betreffende Partei plausibel erklärt, dass sie diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

Neue Sachverhalte im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind Sachverhalte, die sich auf Begebenheiten oder Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verwaltungsverfahrens ergeben haben, im Laufe dessen sie hätten vorgebracht werden können, und alle möglichen neuen Sachverhalte und/oder neuen Nachweise oder Sachverhalte zur Untermauerung von Begebenheiten oder Gründen, die bei der administrativen Bearbeitung geltend gemacht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Ausländer kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien die in Anwendung von Absatz 3 vorgebrachten neuen Sachverhalte prüfen und diesbezüglich innerhalb der Frist, die vom befassten Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerstreitsachen eingeräumt wird, einen schriftlichen Bericht erstellen, es sei denn, Letzterer urteilt, dass er über genügend Informationen verfügt, um zu entscheiden.

Ein nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereichter schriftlicher Bericht wird von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Die antragstellende Partei muss innerhalb der vom Richter festgelegten Frist einen Schriftsatz mit den Repliken in Bezug auf diesen schriftlichen Bericht einreichen; sonst werden die von ihr angeführten neuen Sachverhalte von den Verhandlungen ausgeschlossen ».

B.2. Der Kläger vor dem vorlegenden Richter erhob Kassationsbeschwerde gegen den Beschluss des Rates für Ausländerstreitsachen, mit dem ihm die Eigenschaft als Flüchtling und der Status des subsidiären Schutzes verweigert wurden, indem insbesondere bestimmte vorgelegte Unterlagen aufgrund von Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgeschlossen wurden.

B.3. Der vorlegende Richter befragt den Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 39/76 § 1 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz

der Beachtung der Rechte der Verteidigung, insofern er die Möglichkeit beschränken würde, neue Sachverhalte geltend zu machen, die sich im Laufe des Verfahrens ereignet haben.

B.4.1. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen, der über Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose befindet, heißt es in der Begründung des Gesetzes vom 15. September 2006:

« In Bezug auf Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (§ 1) verfügt der Rat über eine volle Rechtsprechungsbefugnis, das heißt der Rat prüft erneut die gesamte Streitsache und urteilt als Verwaltungsrichter in letzter Instanz über die Sache selbst, wobei er befugt ist, die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zu ändern oder zu bestätigen [...], ungeachtet der Begründung, auf die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den angefochtenen Beschluss gestützt hat. Dieses 'Ändern' oder 'Revidieren' des angefochtenen Beschlusses beinhaltet, dass der Rat die Eigenschaft als Flüchtling oder als Person, die den Status des subsidiären Schutzes genießt, einem Ausländer, der Beschwerde gegen einen vollständig oder teilweise für ihn ungünstigen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingereicht hat, 'gewähren' oder 'verweigern' kann. Dies ist die Tragweite der in § 1 Nr. 1 der geplanten Bestimmung vorgesehenen Befugnis.

Bei der Ausübung seiner vollen Rechtsprechungsbefugnis kann der Rat aus den gleichen Gründen und mit der gleichen Beurteilungsbefugnis entscheiden wie der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Beschwerde hat nämlich Devolutivwirkung und wird insgesamt beim Rat anhängig gemacht. Der Rat ist daher nicht an die Begründung gebunden, auf die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose seinen Beschluss gestützt hat; die Zuständigkeit 'bestätigen' darf eindeutig nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. So kann der Rat beispielsweise einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose aufgrund von Artikel 52 des Ausländergesetzes aus dem gleichen oder aus anderen Gründen bestätigen, ändern oder - wenn beispielsweise wesentliche Angaben fehlen, die bedeuten, dass der Rat den angefochtenen Beschluss nicht bestätigen oder ändern kann, ohne dass hierzu ergänzende Untersuchungsmaßnahmen angeordnet werden - für nichtig erklären.

Die Ausübung dieser vollen Rechtsprechungsbefugnis erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Verfahrensakte - das heißt der Verwaltungsakte, auf die sich der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gestützt hat, um zu der angefochtenen Verwaltungsentscheidung zu gelangen, zusammen mit den Verfahrensunterlagen (das heißt die Klageschrift einschließlich ihrer Anhänge; der Schriftsatz der beklagten Partei; gegebenenfalls der ergänzende schriftliche Bericht und der Replikenschriftsatz im Sinne von Artikel 39/76 § 1 Absatz 1) - und der neuen Sachverhalte, die gemäß Artikel 39/76 § 1 auf zulässige Weise in die Untersuchung einbezogen werden dürfen. Der Rat besitzt ferner keine eigene Untersuchungsbefugnis. Er kann weder seine Verwaltung noch Dritte noch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beauftragen, eine ergänzende Untersuchung durchzuführen.

Es ist jedoch nicht absolut auszuschließen, dass die vorstehenden Elemente ausreichen, um zu einem auf einer ausreichenden Begründung beruhenden Beschluss zu gelangen. Es können nämlich zwei Fälle vorkommen.

Zunächst kann dem angefochtenen Beschluss des Generalkommissars eine derart bedeutende Unregelmäßigkeit anhaften, dass sie vom Rat nicht mehr berichtigt werden kann. Dies ist beispielsweise in der Regel der Fall, wenn der Asylsuchende nicht durch den Generalkommissar angehört wurde, weil die Aufforderung an eine falsche Adresse geschickt worden ist. Dieses wesentliche, die Anhörung beinhaltende Erfordernis kann auf Ebene des Rates nicht wiedergutmacht werden (außer wenn deutlich aus der Akte und/oder den Erklärungen der Parteien in der Sitzung hervorgeht, dass der Antrag angenommen oder abgewiesen werden muss, oder wenn der Antragsteller kein Interesse besitzt), und ohne diese Anhörung kann vernünftigerweise geschlussfolgert werden, dass keine sachgerechte Entscheidung (im einen oder anderen Sinne) getroffen werden kann.

An zweiter Stelle könnte es vorkommen, dass in den Sachverhalten, die der Rat berücksichtigen kann (siehe oben) wesentliche Angaben, die zum Ändern oder Bestätigen des Beschlusses notwendig sind, fehlen, wobei sie beinhalten würden, dass der Rat nicht zu einem begründeten Beschluss gelangen könnte, ohne dass zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen angeordnet würden. Auch in diesem Fall kann der Rat die Akte wegen des Fehlens wesentlicher Sachverhalte, die beinhalten, dass er ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen nicht über die Sache selbst urteilen kann, an den Generalkommissar 'zurückverweisen', ungeachtet dessen, ob sein Beschluss ungesetzlich ist oder nicht. Technisch kommt diese 'Zurückverweisung' einer Nichtigerklärung gleich. Dies bedeutet, dass die Rechtssache erneut beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose anhängig ist, der entscheidet unter Beachtung der Rechtskraft des Beschlusses.

Der Rat befasst sich daher nicht mit einer zusätzlichen Untersuchung, da er andernfalls seine durch dieses Gesetz festgelegten Zuständigkeiten überschreiten würde. Dies beruht selbstverständlich auf dem Bemühen, die Arbeitsbelastung des Rates zu verringern, aber auch, eine wirksame Kontrolle über die Weise, auf die der Generalkommissar und seine Mitarbeiter die Akten behandeln, auszuüben.

Die Möglichkeit zur 'Zurückverweisung' ist jedoch keine Befugnis, die nach freiem Ermessen des Rates ausgeübt werden kann. An erster Stelle muss der Rat, da er andernfalls die ihm erteilten Befugnisse missachten würde, prüfen, ob er seine volle Rechtsprechungsbefugnis ausüben kann. Erst wenn er feststellt, dass dies nicht möglich ist aus einem der beiden limitativ festgelegten Gründen, darf der Rat den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären und die Akte folglich 'zurückverweisen'. Die Begründungen für diese Ausnahmebefugnis müssen deutlich aus dem Beschluss hervorgehen. Außerdem beeinträchtigt die Missachtung dieser Bestimmungen die Zuständigkeit des Rates. Diese ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung, und im Falle der Missachtung kann eine der Verfahrensparteien gegen diesen Beschluss wegen Missachtung der zur öffentlichen Ordnung gehörenden Zuständigkeitsregeln eine Kassationsbeschwerde einreichen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 95-97).

«Beschwerden, die aufgrund von [Artikel 39/2] § 1 eingereicht werden, haben eine aufschiebende Wirkung. Dies wird im Einzelnen in Artikel [168] des Entwurfs [neuer Artikel 39/70] geregelt» (ebenda, S. 98).

B.4.2. Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 kann der Rat für Ausländerstreitsachen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose « bestätigen » oder « ändern » (Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1) oder in bestimmten Fällen « für nichtig erklären » (Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2).

Die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 eingereichte Beschwerde hat Devolutivwirkung; die Streitsache wird insgesamt bei dem Rat anhängig gemacht.

Der Rat kann gegebenenfalls die Beschlüsse des Generalkommissars ändern, ungeachtet der Begründung, durch die der Generalkommissar zu dem angefochtenen Beschluss gelangt ist. Dieses « Ändern » des angefochtenen Beschlusses beinhaltet, dass der Rat die Eigenschaft als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutz einem Ausländer, der Beschwerde eingereicht hat gegen einen für ihn insgesamt oder teilweise ungünstigen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, gewähren oder verweigern kann.

In bestimmten Fällen kann der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des Generalkommissars für nichtig erklären, und zwar entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann.

Wenn der Rat in diesen Fällen den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, muss der Generalkommissar erneut über den Antrag befinden. Der neue Beschluss des Generalkommissars kann erneut vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten werden.

Außerdem hat die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalkommissars von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung, (Artikel 39/70), mit Ausnahme der Asylanträge, die durch Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingereicht werden.

Schließlich kann gegen jeden endgültigen Beschluss des Rates für Ausländerstreitsachen eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

#### B.5. Bezüglich der Geltendmachung neuer Klagegründe heißt es in der Begründung:

«So kann in einer Antwort auf eine diesbezügliche Frage des Staatsrates in seinem Gutachten der neue Rat nur 'neue Sachverhalte' berücksichtigen innerhalb der Grenzen, die im Gesetz vorgesehen sind, bei Strafe der Missachtung dieses Rechtsbegriffs. Selbstverständlich kann er aufgrund solcher 'Sachverhalte' den angefochtenen Beschluss nicht für nichtig erklären oder reformieren außerhalb der Fälle, die er aufgrund des Gesetzes berücksichtigen darf. Die Frage, ob diese 'Sachverhalte' relevant sind oder nicht, stellt sich daher nicht auf dieser Ebene des Verfahrens, wohl aber die Frage, ob diese Sachverhalte in die in Artikel 39/76 angewandte Definition aufgenommen werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Rat folglich nur schlussfolgern, dass dies keine neuen Sachverhalte im Sinne von Artikel 39/76 sind. Daraus ergibt sich, dass die Weigerung, diese Sachverhalte zu berücksichtigen, weil sie nicht als neu im Sinne von Artikel 39/76 anzusehen sind, nicht verhindert, dass diese Sachverhalte noch sachdienlich angewandt werden können zur Untermauerung eines späteren Asylantrags. Die zuständige Behörde wird dann diese Sachverhalte anhand der Bestimmungen von Artikel 51/8 - der keinen identischen Inhalt hat - prüfen müssen, ohne natürlich in diesem Zusammenhang durch die Rechtskraft des Urteils des Rates gebunden zu sein, der nämlich nicht geprüft hat, ob dies 'neue Sachverhalte' sind zur Untermauerung eines späteren Asylantrags gemäß Artikel 51/8 des Ausländergesetzes. Die Rechtskraft reicht nicht weiter als der Urteilstenor und die notwendigerweise damit verbundenen Erwägungen, die - dies sei wiederholt - nur aussagekräftig sein können für die Frage, ob die vor dem Rat angeführten Sachverhalte 'neue Sachverhalte' sind im Sinne von Artikel 39/76. Wenn man sich später an den Rat wendet in Bezug auf eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Ministers, weil der neue Asylantrag nicht zu berücksichtigen sei, da die angeführten Sachverhalte nicht 'neu' seien im Sinne von Artikel 51/8 des Ausländergesetzes, wird der Rat in diesem Fall nur prüfen müssen, ob der Minister den letztgenannten Rechtsbegriff missachtet hat.

Es ist anders, wenn der Rat die Sachverhalte angenommen hat als 'neue Sachverhalte' im Sinne des vorerwähnten Artikels 39/76, jedoch - unter anderem unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte - geurteilt hat, den Status als Flüchtling oder als Person, die den Status des subsidiären Schutzes genießt, nicht zuzuerkennen. In diesem Fall ist das diesbezügliche Urteil des Rates rechtskräftig. Wenn der betroffene Ausländer anlässlich eines neuen Asylantrags diese Sachverhalte erneut anführt als 'neue Sachverhalte' im Sinne von Artikel 51/8 des Ausländergesetzes, prallt dies auf die Rechtskraft der Entscheidung des Rates» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 97-98).

Während der Behandlung von Artikel 175 bei der Erörterung der einzelnen Artikel wurde erklärt:

«Man kann nicht einfach behaupten, dass der Rat keine neuen Elemente berücksichtigen dürfe, die nach der Untersuchung oder nach der Entscheidung der Verwaltungsinstanz angeführt werden. Dies würde bedeuten, dass die besondere Realität der Asylproblematik (und die Beurteilung in voller Rechtsprechungsbefugnis) missachtet würde.

Andererseits gilt nach wie vor der Grundsatz, dass in der Klageschrift die Grenzen der Gerichtsdebatte festgelegt werden. Außerdem müssen inhaltliche Debatten vermieden werden. Daher ist die Möglichkeit, neue Sachverhalte anzuführen, nur innerhalb der Grenzen von Artikel 39/76 erlaubt.

Die Regelung ist die Folgende:

Der Rat prüft die neuen Sachverhalte nur, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese neuen Sachverhalte sind im Antrag oder im Beitrittsantrag enthalten.
2. Die antragstellende oder die beitretende Partei muss nachweisen, dass sie diese Sachverhalte nicht früher im Verwaltungsverfahren geltend machen konnte. Die Beweislast dieses Umstandes trägt also der Antragsteller.

In Abweichung von der vorstehend umrissenen allgemeinen Regel und gegebenenfalls von Artikel 39/60 Absatz 2 (keine neuen Klagegründe in der Sitzung) kann der Rat im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Verfahren entscheiden, jeden neuen Sachverhalt zu berücksichtigen, der ihm durch die Parteien zur Kenntnis gebracht wird, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, wobei gleichzeitig die Bedingungen zu erfüllen sind, dass:

1. diese Sachverhalte eine Grundlage in der Verfahrensakte finden;
2. sie geeignet sind, auf sichere Weise den begründeten oder unbegründeten Charakter einer Beschwerde nachzuweisen;
3. der Antragsteller begründet, dass er diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

[...]

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien die in Anwendung von Absatz 3 angeführten neuen Sachverhalte prüfen und diesbezüglich innerhalb der Frist, die vom befassten Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerangelegenheiten eingeräumt wird, einen schriftlichen Bericht erstellen, es sei denn, Letzterer urteilt, dass er über genügend Informationen verfügt, um das Verfahren abzuschließen.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerangelegenheiten den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/1 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst prüfen kann, weil beispielsweise die angeführten neuen Sachverhalte Untersuchungsmaßnahmen erfordern und der Generalkommissar es nicht als wünschenswert erachtet, dies aus eigener Initiative durchzuführen, dann begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. Der Rat besitzt nämlich keine Untersuchungsbefugnis. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

Wenn diese Schlussfolgerung auf neuen Sachverhalten im Sinne dieser Bestimmung beruht, kann der befassende Kammerpräsident oder Richter nur zur Nichtigerklärung übergehen, wenn sich herausstellt, dass die neuen Elemente oder Dokumente tatsächlich den Beschluss in Frage stellen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 133-134).

B.6.1. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 81/2008 vom 27. Mai 2008 erkannt hat, besitzt der Rat für Ausländerstreitsachen keine eigene Untersuchungsbefugnis, doch sind verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, damit er « neue Sachverhalte » berücksichtigen kann bei der Prüfung der Klagen gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose.

Zunächst darf der Ausländer unter bestimmten Bedingungen neue Sachverhalte im Antrag anführen, den er beim Rat für Ausländerstreitsachen einreicht (Artikel 39/69 § 1 Nr. 4 und Artikel 39/76 § 1 Absatz 2).

Sodann kann der Rat für Ausländerstreitsachen selbst entscheiden, alle neuen Sachverhalte zu berücksichtigen, die ihm durch die Parteien zur Kenntnis gebracht werden, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, auch wenn sie nicht im einleitenden Antrag erwähnt wurden; solche Sachverhalte können nur unter drei gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen berücksichtigt werden (Artikel 39/76 § 1 Absatz 3).

B.6.2. « Neue Sachverhalte » im Sinne von Artikel 39/76 sind « Sachverhalte, die sich auf Begebenheiten oder Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verwaltungsverfahrens ergeben haben, im Laufe dessen sie hätten vorgebracht werden können, und alle möglichen neuen Sachverhalte und/oder neuen Nachweise oder Sachverhalte zur Untermauerung von Begebenheiten oder Gründen, die bei der administrativen Bearbeitung geltend gemacht worden sind » (Artikel 39/76 § 1 Absatz 4).

B.6.3. Indem der Gesetzgeber für die Möglichkeit, neue Sachverhalte anzuführen, Einschränkungen auferlegt hat (Artikel 39/76 § 1 Absätze 2 und 3), bezweckte er, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen einerseits den besonderen Merkmalen der Asylproblematik und andererseits dem Grundsatz, dass die Klageschrift die Grenzen der gerichtlichen Debatte bestimmt. Außerdem wollte er inhaltliche Debatten vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 133).

B.6.4. Die Absicht des Gesetzgebers, die insbesondere während der in B.4.1 zitierten Vorarbeiten zum Ausdruck kam, bestand darin, aus der Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eine Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis zu machen, was bedeutet, dass der Rat für Ausländerstreitsachen die Rechtssache insgesamt einer neuen Untersuchung unterziehen muss und dass er diesbezüglich über die gleiche Beurteilungsbefugnis verfügt wie der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose. In diesem Kontext könnte das Bemühen, hinhaltende Debatten zu vermeiden, nicht dazu führen, dass der Rat es unterlassen könnte, neue Sachverhalte zu prüfen, die der Asylsuchende vorlegt und die mit Sicherheit die Begründetheit der Beschwerde nachweisen könnten.

B.6.5. Obwohl die Formulierung von Absatz 3 von Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und insbesondere die Verwendung des Verbs « kann » es zu ermöglichen scheinen, dass der Rat entscheidet, keine neuen Sachverhalte zu berücksichtigen, selbst wenn die drei gleichzeitig einzuhaltenden Bedingungen erfüllt sind, ist diese Bestimmung, um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen oder dem Rat volle Rechtsprechungsbefugnis auf diesem Gebiet zu erteilen, in dem Sinne auszulegen, dass sie den Rat verpflichtet, alle neuen Sachverhalte zu prüfen, die der Antragsteller vorlegt und die auf sichere Weise die Begründetheit der Klage nachweisen können, und er muss sie berücksichtigen, vorausgesetzt, dass die antragstellende Partei plausibel erklärt, dass sie diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

B.6.6. In Bezug auf die in derselben Bestimmung enthaltenen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Rat einen neuen Sachverhalt prüfen kann, ist aus denselben Gründen davon auszugehen, dass sie kein Hindernis für die volle Rechtsprechungsbefugnis des Rates auf diesem Gebiet darstellen können. Die Bedingung, dass der neue Sachverhalt eine Grundlage findet in der Verfahrensakte, kann es folglich ermöglichen, nur die Sachverhalte zu ignorieren, die keinen Zusammenhang mit der im Asylantrag und während seiner administrativen Untersuchung geäußerten Befürchtung aufweisen.

B.6.7. Im Übrigen verhindert das Erfordernis - damit neue Klagegründe vom Rat für Ausländerstreitsachen berücksichtigt werden können -, dass die drei kumulativen Bedingungen von Artikel 39/76 § 1 Absatz 3 erfüllt sind, nicht, wie in den in B.5 angeführten Vorarbeiten

präzisiert wurde, dass diese Sachverhalte noch sachdienlich angewandt werden können zur Untermauerung eines späteren Asylantrags.

B.7. Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung, wenn er in dem Sinne ausgelegt wird - wie im Vorstehenden dargelegt wurde -, dass er die volle Rechtsprechungsbefugnis des Rates für Ausländerstreitsachen, der über die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose befindet, nicht einschränkt.

B.8. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 175 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior